

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2023

I. Allgemeiner Teil

1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen liegen nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR=Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).

2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

2.1 Leistungstyp 1 - Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zur Arbeitszwecken mit Hilfe eines Krans bzw. ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.

2.1.1 Leistungstyp 2 - Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichen Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcke o.ä..

4. Abweichende Abreden gelten nur, wenn die im Einzelfall vereinbart wurden, Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft. Hingegen gelten abweichende Geschäftsbedingungen nur, wenn die im Einzelfall vereinbart wurden.

5. Alle Angebote des Unternehmens sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

6. Ergebnisse von Einsatzbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., müssen von den Parteien zu ihrer Wirksamkeit protokolliert werden.

7. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §1812 und §22 II.4V und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie

§ 70 I StVO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

8. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, sowie nichts anderes vereinbart wurde.

9. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart.

10. Der Unternehmer hat die Berechtigung, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurück zutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt

Krangestellung

Pflichten des Unternehmers und Haftung

12.1 Besteht die Hauptleistung des Unternehmens in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geregelten Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

12.2. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist grundsätzlich ausgeschlossen. In allen Fällen der besonderen Vereinbarung der Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist die Haftung des Unternehmens begrenzt auf den dreifachen Mietzins des vereinbarten Stundenpreises.

2. Abschnitt

Kranarbeiten und Transportleistungen

Pflichten des Unternehmers und Haftung

13. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zu Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

14. Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemeine und um besondere geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen des TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, allgemein und im Besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kranfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung stellen. Der Unternehmer soll darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers.

15.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelte, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer oder seine Erfüllungshilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden

mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. (§435 HGB).

15.2. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1. für den Geschädigten bis zum Betrag von EUR 500.000,-, sowie für sons-tige Vermögensschäden bis zum Betrag von EUR 125.000,-, jeweils pro Schadenergebnis. Für Schadenersatzansprüche oberhalb dieser Grenze finden die Vorschriften der Ziffer 15.1. Anwendung.

16. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.wünscht, so ist vor Auf-tragserteilung eine schriftliche Vereinbarung treffen, und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrückli-cher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

17.2. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Un-ternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

17.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Unternehmer zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen.

Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonders Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materiales usw.) sowie im Falle von Kranleistung die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.

19. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

20. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sons-tigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bo-dendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftrage-ber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufo-fernd hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.

21. Der Auftraggeber darf nach der Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Verein-barungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

22. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorangegangenen Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht; so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jede entstandenen Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt.

23. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich vor der Auftragserteilung Dachkundig zu machen welche Genehmigungen zur Durchführung notwendig sind. Insbesondere gilt dies für Stra-ßensperrungen, Stromabschaltungen, Genehmigungen der Baumschutzsatzung, Genehmigung zum Befahren von Privatstraßen und Höfen etc.. Der Auftraggeber haftet in voller Höhe für die entstandenen Kosten, die dem Auftragnehmer die fehlenden oder falsch Genehmigungen.

24. Die angegebenen Termine sind ca. Termine. Wann die Fahrzeuge genau eintreffen, kann der Auftragnehmer nicht sagen. Der Auftragnehmer kann hieraus nicht in Regress genommen werden.

III. Schlussbestimmungen

25. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Unternehmens sind nach Erfüllung des Auftrages sofern nach Rech-nungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eiche Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Unternehmers. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

27. auf die Haftungsbefreiung und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Unternehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient. Die Haftungsbefreiung und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

28. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübermittlung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht,

29. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.